

[Drucker kaputt, daher kein Deckblatt]

10.07.2023

B-Klausur

065 ZHG

Ich versichere, dass ich Referendar der FH Aachen bin, am A-Klaus vollständig
teilgenommen habe und voraussichtlich im August 2023 Examen
schreiben werde.

33 O 123116

Landgericht Saarbrücken

U r t e i l
im Namen des Volkes!

Im Rechtsstreit

der Segelnde Bluster, Fährhafenstrasse 25, 2208
Hamburg

- Klagein

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Möller,
Bahnhofstraße 93, 66111 Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden Bank AG, vertreten durch den
Vorstand Harald Müller, Peter Förster, Eva Klopp,
Finanzplatz 11, 60329 Frankfurt

✓ Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peters & Partner,
Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33, durch
die Richterin am Landgericht Möller als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2016
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. [Kosten: § 91 I 1 ZPO]

3. [Vollstreckbarkeit: § 703 S. 2 ZPO]

T A T B E S T A N D

sdane und
gebungne Einlelung

Die Parteien streiten um die Vollstreckung wegen einer im Grundbuch auf dem Grundstück der Klägerin eingetragenen Grundschuld aus einer notariellen Zwangsvollstreckungsurkunde.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausrundstücks belegen an der Hauptstraße 5 in Schorndorf, auf dem zu Gunsten der Beklagten eine Grundschuld in Höhe von 30.000,- € auszüglich Zinsen von 10% ab dem 27.05.2007 eingetragen ist. Zudem wurde ein Vermerk eingetragen, dass sich der jeweilige Eigentümer wegen der grundsätzlich gesicherten Forderung der Zwangsvollstreckung ins Grundstück unterwerfen lasst.

Der mittlerweile verstorbenen Vater der Klägerin, Stefan Schünster (Geburt: 5.), hatte ~~te~~ namens im Jahr 2007 bei der Beklagten ein Darlehen in vorberechneter Höhe auf, wegen dieser ~~der~~ Grundschuld bestellte er in der notariellen Urkunde des Notars Schünze ^{vor der Beklagten} vom 27.05.2007 der Bestellung der Grundschuld zustimmt, ~~der~~ bewilligte und sich sowie den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen der grundsatzgesicherten Forderung der Zwangsvollstreckung unterwarf.

50-

Im Jahr 2008 tilgt S die offenen Forderungen aus dem Darlehen, was ihm die Beklagte schriftlich bestätigt. Hierbei übermittelte die Beklagte ihm

die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbesetzungsurkunde von 27.05.2007 sowie ~~der~~ die Abschließungserklärung. Die Grundschuldbesetzung wurde jedoch nie in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 2009 nahm S bei der Beklagten ein weiteres Darlehen über 40.000,- € auf, für welches eine Endfälligkeit zum 31.12.2010 vereinbart wurde, das bei der Beklagten unter der Kreditorennummer 820.300 geführt wird. Als Sicherheit vereinbarten S und die Beklagte ~~per~~ in einer privatschifffällichen Sicherungsabrede, dass die noch ~~angehängte~~ Grundschuld auch für das neue Darlehen haften sollte.

Im Jahr 2010 zahlte S an die Beklagte einen Betrag in Höhe von 48.000,- € auf das im Soll befindliche Geschäftskonto bei der Beklagten ein. Nach dieser Zahlung verfügte das Konto zum 31.12.2010 noch mit 16.000,- € im Soll.

Mit Schreiben vom 10.06.2011 bestätigte die Beklagte dem S durch zwei ihrer zeichnungsberechtigten Prokuren, den Eingang einer Fällung (Anlage U1, Bl. ... d. A.), und verwies darauf, dass ~~was~~ ~~die~~ ein Darlehensforderung abgerechnet habe, weitere Ansprüche aus dem Engagement nicht geltend gemacht werden und von der Angelegenheit als erledigt betrachtete. Die Beklagte schreibt das Schreiben jedoch nur

irrtümlich an S. Sie wollte dieses eigentlich einem namensgleichen Kunden senden.

Als die Befragten dieser Fehler am 13.06.2011 auffiel verschickte sie ein Einschreiben unter dem selben Tag, mit dem sie S über die falsche Adressbezeichnung aufklärte und ^{die} dies ^{angesichts} des Irrtumes als gegenstandslos betrachten sollte (im Einzelnen siehe BB, Bl. ... d.A.).

Im Jahr 2013 übertrug der S das grundsätzlich an die Klägerin und freit ihr sämtliche Ansprüche gegen die Befragte auf ~~Absehung der~~ der Grundschrift und Rechenschaft oder Absehung der Grundschrift ab. Kurz danach verstarb S und hinterließ eine dritte Person als ~~seine~~ seine Alleinerbin.

(der Klägerin zufolge an
Mit Einschreiben vom 18.04.2015) Unwidrig
die Befragte die Aussage Grundschrift.

Der Befragte wurde am 11.12.2015 eine vollstreckbare Ausfertigung der streitgegenständlichen Urkunde entzweit. Hierbei bestieß sie die Befragte irrtümlich darauf, dass ^{komplette Ausfertigung} die Urkunde nicht auffindbar sei. Die Klägerin wandte dem Notar gegenüber noch ein, dass dies unzutreffend sei, weil die vermalige Ausfertigung zurückgegeben worden sei. Der Notar steigerte diesen Eindruck.

Am 11.03.2016 erging ein Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken, in dem die Zwangsvollstreckung des Grundstücks wegen des grundsätzlich gesicherter Anspruchs auf Zahlung von 35.000,- € aus der Unterwerfungsschuldung angeordnet wurde. Das Gericht hat beantragt bereits einen Glasteller mit der Verleihserverfügbarkeit.

Das Gericht hat
wurde wegen § 170 Nr. 2
zu 100 nicht

In ihrer Klageschrift hätte die Klagelin ursprünglich beansprucht, die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Schulze vom 27.05.2007 - Urk.-Nr. 3472007 - , eventuell lediglich bezüglich der Zwangsvollstreckung aus der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Notars Schulze vom 11.12.2015 für unzulässig zu erklären.

Auf Nachfrage des Gerichtes präzisiert die

Die Klagelin ist der Ansicht, die Vollstreckung sei unzulässig, weil die Grundschuld erloschen und das Grundstück innerhalb unwichtig sei und die Vollstreckbarkeit ausfertig im Gegensatz zur Grundschuld nicht präzisitisch rechtfertigt werden könnte. Zudem sei die Klagelin nicht schuldhafter der besicherten Forderung und der Notar hätte die Vollstreckbare Ausfertigung nicht erstellen dürfen. Schließlich habe S den Anspruch schon erfüllt.

Auf Nachfrage des Gerichts hat die Klagelin ihren Antrag präzisiert und beantragt nun,

, die Zwangsvollstreckung aus der ~~notariellen~~
Urkunde vom 27.05.2017 zur Urh.-Nr.
3412007 des Notars Schulte, Saarbrücken,
durch die Beklagte wird für unzulässig zu
erklären.

Hilfweise beantragt sie,

die Zwangsvollstreckung gegen die Klagelin
aufgrund der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung
vom 11.12.2015 zur Urh.-Nr. 3412007
des Notars Hubert Schulte, Saarbrücken,
wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Auf die Frage, ob die Klagelin sich im Wege
der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangs-
vollstreckung nicht bei der Klagelin angegeben, die
Klage so nicht als Erinnerung auszulegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat in Haupt- und Hilfsantrag keinen Erfolg.

I.

Im Hauptantrag ist die Klage zwar zulässig aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig weil die Sachentscheidungs-Voraussetzungen liegen vor.

a) Nach verständiger Würdigung des Klägerischen Vortrages ist die Klage zivil als Vollstreckungsgegenklage als auch als Vollstreckungstitel gegen Klage Stabilität (vgl. § 794 I Nr. 5, 795 S. 1, 787 766 I analog 290).

aa) Zum einen wandelt sich der Klägerin gegen mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den dem Titel abgrundlegenden Anspruch, sodass ihre Einwände als Vollstreckungssacheidklage statthaft sind. Denn sie beruft sich auf das Erledigen der Grundschuld (§ 877 ZGB), die Entfernung (§ 362 ZGB) sowie darauf, dass sie als Dritte nicht haftet.

bb) Zum anderen ist die Klage aber auch als Titelgegenklage statthaft, bei der die Klägerin geltend macht die Vollstreckbare Urkunde selbst

nVhG

sei unwirksam, indem sie einwendet, diese sei mit Rücksicht der vollstreckbaren Ausfertigung im 2008 als Verbrauch anzusehen gewesen und könnte nicht privatschriftlich revolutioniert werden.

Insofern ist die Schriftlichkeit als Vollstreckungsrechtliche Gestaltungshilfe aus generis analog § 767 I ZPO anwendbar, weil allein der Rechtschein aus nach außen hin wirksamen Titeln die Klägerin beeinträchtigt und deswegen das Bedürfnis besteht, diesen durch ein Gestaltungsurteil zu beschützen, sodass eine planmäßige Regelungssache und eine vergleichbare Interessenlage gegeben sind.

B. Für beide Klagearten ist das Landgericht Saarbrücken ~~offiziell~~ sachlich wie örtlich zuständig.

Da die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes folgt aus den allgemeinen Vorschriften (§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 AG), die diese in § 786 II ZPO nicht geregelt ist. Und insoweit die örtliche Zuständigkeit folgt (abweichend von § 786 IV ZPO) vorliegend aus §§ 800 ⁸⁰² IV ZPO aus der Grundstichsberechtigung.

C. Der Klägerin ist ihr besonderes Vollstreckungsrechtliches Rechtschutzbedürfnis nicht abzusprechen. Dieses besteht vorliegend schwer allerseits, weil

der Beklagten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erfüllt worden ist und die von der Beklagten in das Grundstück angestraute Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist.

Der Vollstreckungsrechtliche Rechtschutzbedarf ist erfüllt auch nicht insoweit, wie die Klägerin mit den Schreiben vom 10.06.2011 die Möglichkeit hat dies nach §§ 775 Nr. 4, 759 ZPO vorzugeben. Denn zum einen kann die Klägerin durch einen entsprechenden Antrag die bereits getroffenen Vollstreckungsrechtlichen Maßregeln nicht aufheben lassen (§ 776 S. 2 Abs. 1 ZPO) und zum anderen ist die Fristabgangshilfe nach § 776 I ZPO für die Klägerin im Hinblick auf ein weiteres Vorgehen der Beklagten in der Zukunft immer Rechtschutzuntensicher.

v.a alle 1775 m
vorausfig

d. Z. Da sowohl die Titol- als auch die Vollstreckungsgegenklage das Vollstreckungsrechtliche Verfahren betreffen und damit die selbe Prozessart betreffen, können beide Klagen verbunden geführt werden (§ 260 ZPO).

2. Die Klagen sind jedoch beide unbeschränkt.

a) Denn zwar ^{sie} ist die Klägerin und die Beklagte als die im der Vollstreckungsunterverfügungserklärung bezeichneten Gläubiger und Schuldner des Schadensfalls anzusehen. Jedoch ist die Unterverfügungserklärung bei der Klägerin ergebnislos verlaufen,

dass sich der jeweilige Grundstücksgegenüber
der Vollstreckung unterworfen hat und die Klägerin
Eigentümerin des streitbefangenen Grundstücks ist.

b) jedoch stehen der Klägerin keine Einreden gegen
die Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung zu
(unter a)) und es sind auch keine Einreden
gegen den Titulierte Anspruch begründet (vgl.
§§ 767 I, 797 IV ZPO, unter b)).

a)) Die Unterwerfungserklärung ist wirksam. Sie
wurde von einem dezentren Notar in notarieller
Form abgegeben und stellt ~~lens~~ eine bindende prozess-
rechtliche Erklärung dar. Durch die Rückgabe
der notariellen Auskunft hat die Erklärung ihre
Wirksamkeit nicht verloren und wurde auch
nicht verbraucht. Denn die Auskunft stellt nur
eine Abschrift der originalen Erklärung dar.

~~zu S. 12~~ Insbesondere wurde hinsichtlich der Forderung des
Bestimmtheitsgebot aus § 253 II Nr. 2 ZPO und
Kontrollierungsgebot aus § 794 Nr. 5 ZPO einge-
halten, indem auf den Grundschuldschuldungsan-
spruch aus §§ 1147, 1151 BGB, welcher in derselben
Urkunde kontrolliert wurde, Bezug genommen
wurde. ~~Die~~ Auch ist die Urkunde ~~als~~ hinsichtlich
der Vollstreckung in das im Klagen der
Klägerin stehende Grundstück als wirksamer Titel
anzuwenden, weil sich der Eigentümer (Wer 5) auch
im Hinblick auf sein Rechtsschutzbereich der
Vollstreckung ~~in~~ das Grundstück unterwerfen

soll als
gelten?

herrschen (§ 800 II 2 P). Voraussetzung ist nur, dass die Erhöhung eingehalten würde, was der Fall ist (§ 800 II 2 Z P).

Ob die grundsätzlich besicherte Forderung nur das gehörende erste Darlehen oder auch das zweite Darlehen erfasst, ist für dessen prozessuale Wirksamkeit unerheblich.

bb) Es bestehen auch keine Einwendungen gegen den titulierten Anspruch.

Was genau ist
die Einwende?

(1) Im Ausgangspunkt ist maßgeblich, dass die Beklagte die Abzugswollschuldung als einen Titel betrachtet, der den Anspruch, wegen dem sie vollen recht, besichert, namentlich den Anspruch auf Rückzahlung von 40.000,- € aus dem zweiten Darlehen (2003).

Denn die Wirksamkeit des Anspruchs auf Zahlung aus §§ 1137, 1131 I BGB und des Anspruchs auf Rückzahlung des ersten Darlehens aus § 488 I BGB sind voneinander getrennt zu bewerten, was sich auch aus einem Rückblickschluss zu § 1132 I, Absatz 2 BGB ergibt, durch den die Abhängigkeit der Hypothek von der grundschuld aufgeht (§ 1137 I BGB) für die Grundschuld aufgehoben wird.

Unterstrich

Somit ist durch die Zahlung der 30.000,- € auf das erste Darlehen zwar der Anspruch aus § 488 BGB erloschen, nicht jedoch der

Grundschuld.

Es ist anzusehen, dass die Parteien wegen der fehlenden Abschlussrekt und die dadurch hergestellte erhöhte Verkehrsgefährlichkeit des Grundschuld durch die präzischnormative Änderung der bestehenden Sicherungsabrede die bestehende Forderung schlicht ausstehen können. Hierdurch bleibt der Anspruch aus § 1191 I DGB seiner Rechtsnatur nach unberührt, ~~sodass~~ dass die Unterwerfungserklärung auch die Vollstreckung wegen des neuen Anspruchs aufspaltet.

Somit haben S und die Belebige durch die Sicherungsabrede vom 06.05.2003 die ab sichrende Forderung ausgetauscht und damit auch die durch die Unterwerfungserklärung vollstreckbare Forderung austauschen können.

Dem steht die notarische Form des § 974 INr. 5 ZPO nicht entgegen, weil der Schuldner durch die Hochstahrsagabgabe hinsichtlich des Anspruchs aus §§ 1147, 1181 I ZPO bereits im Rahmen der Unterwerfung durch den Notar korridus unterrichtet worden ist, sodass Beratungs- und Wirkfunktion gewahrt bleiben.

(2) Die Grundschuld ist auch durch die Zahlungsbefreiung, die Übereinstimmung der Abstufungsfestigung und Abgabe der Abschüttungsbewilligung nicht erloschen.
Gemäß § 875 I 1 BGB bedarf es zum Erlöschen eines dinglichen Rechts, wie die Grundschuld eines darstellt, immer auch der Eintragung des Erlöschens ins Grundbuch. Die Grundschuld bestand somit trotz der Abgabe der Abschüttungsbewilligung fort.

Etwasige schuldrechtliche Einreden, die aus der Abgabe der Abschüttungsbewilligung hinsichtlich der Vollstreckung folgen können, sind mit der Neutralisierung unzulässig, weil diese im Einvernehmen erfolgte.

(3) ~~Fristlos~~ liefert die Klagein auch für mittlerweile

✓

(3) Die Forderung des S ist schließlich auch nicht durch Tilgung erloschen (§ 362 I BGB).
des Schuldners
Der Sicherungsgeber kann die Entzulagereirede, welche im Hinblick auf die Sicherungsrede einen Einwand gegen die Geltendmachung des Zahlungsanspruches aus der Grundschuld aus § 8212 BGB begründet, gegen den Sicherungsglaubiger geltend machen. § 1192 I a 1 BGB Dies gilt auch für den Rechtsnachfolger des Sicherungsgebbers § 1192 I a 1 BGB.

ja richtig

Allerdings hat S durch die Zahlung von 48.000,- € nicht das Darlehen sondern den Kontokorrent getilgt. Zum einen erfolgte die Zahlung nicht auf das Kreditkonto mit der Nummer 820.300, ~~sonst~~ anderer (sodass keine Tilgungsbestimmung im Sinne von § 366 I BGB gegeben ist) und zum anderen ist die Zahlung primär auf Forderungen des Gläubigers mit den jeweils Schulderten anzurechnen (§ 366 II BGB), was hier die laufende Kontokorrent-Zinsrechnung des S war.

P(4) ②

(5) Früher hieß die Utegen schließlich auch für die mittlerweile im Wege des § 88/§ 22, 1967 I BGB auf die Erbin des S übergegangenen Verbindlichkeiten. Denn das Grundstück unterfällt hieß vorliegend, wodurch die Rechtsnachfolger in das Grundstück gesunden sind.

②

Schließlich liegt im Brief der Beiliegter vom 10.06.2011 auch kein Schlenderlassauszug bzw. auch kein sog. pactum non petendo. Denn etwaige rechtsgeschäftliche Erklärungen wurden durch die Beiliegte nach § 142 I BGB angefochten und sind mitunter ex tunc nichtig. Denn die Beiliegte bzw. ihre Vertreter (§ 1667 BGB) wollten eine Erklärung dieses Inhalts dem S gegenüber unstrittig wie abgeben und unterlegen mit hin einem Erklärungsschrank ist.

✓ § 118 I lit. 2 BGB. Die Erklärung (§ 143 I ZGB) haben sie auch bei der Beleidigte noch am gleichen Tag, an dem sie den Irrtum feststellte abgegeben, also ohne schwelhaft zu zögern (§ 121 II BGB).

II. Der hilfweise gestellte Antrag ist bereits unzulässig. Denn soweit die Klagein geltend macht, der Notar hätte der Beleidigten kein Ausfertigen erlauben dürfen, macht sie jedoch Fehler geltend im Vollstreckungs- verfahren geltend.

II. Der Hilfsantrag ist aus zulässig oder unbegründet. Die entzessige innerprozeßuale Bedingung der Unzulässigkeit des Haupt- antrages ist eingetreten.

2. Die Klage ist als Unter Auslegung des Klagerichtes als Klauselgegenklage nach § 768 ZPO stützhaft. Denn die Klagein wendet ein, dass sie als Rechtsmaufgänger nicht klagte und der Notar einen vollstreckbare Ausfertigung nicht hätte erlauben dürfen. Damit bringt sie hantelnden auch Ausdruck, der Notar hätte die Voraussetzungen von § 727 I ZPO (l.u. § 52 BGB) nicht beachtet.

Donnerstag

ja ✓

Soweit die Klagein

J

divennt, der
Notar keine gute Ausfertigung erstellen
sollte, ist dieser Erlass im
Klageverfahren ungültig, weil derartige
Erlasse dem Klausurerteilungsverfahren
zuwidern sind (siehe § 733 ZPO),
im Rahmen dessen die Klausur
den staatlichen Rechtsberuf darstellt
(§ 732 ZPO).

3. Anders ist die Klagein Rechtsnachfolgerin
in Anschlag der Unterwerfungserklärung
(vgl. § 800 I ZPO), sodass die Klausur
gegen Klage unbegründet ist.

III. Kosten [§ 81 I 1 ZPO]

IV. Vollstreckbarkeit [§ 705 S. 2 ZPO]

V. RBB [§ 232 S. 2 ZPO]

[Unterschrift]

Ri in Lg Müller

Rubens und Tener sind
wie immer sehr zufrieden
geblieben. Und den Test bestanden
Sollte der Fall jetzt geandert
und absolutes Nachvollziehbar
davon. Nun aber dieser fällt mir sehr
auf, so dass die Parallelen immer noch
sehr deutlich sind. Ich sage diese
ist sollte nun möglich sein -
zu einem preis, ohne dass es jetzt
dramatisch wäre!.

Zu den Gütern dann mit einem der
Vorher einander von Tatkraftig zu
vollstrengabweichend. Markiert da
gleichermaßen die Erwerbs- bzw.
ist alle an jenseitig freundlich
abflankt.

Nun her

für 117 Punkte!

